



Der Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (TMV) gibt sich nachfolgende

Leistungssportabgabenordnung

Präambel

Ziel der Leistungssportabgabe ist es, die Förderung des Leistungssportes im Bereich des TMV zu unterstützen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Leistungssportabgabenordnung gilt ausschließlich bei Tanzturnieren und Breiten-sportwettbewerben, bei denen der TMV (Mit-)Veranstalter und/oder (Mit-)Ausrichter ist. Die Erhebung der Abgabe ist räumlich beschränkt auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die Leistungssportabgabe ist auch bei der Abwicklung von gemeinsamen Landesmeisterschaften, sonstigen (Pokal-)Turnieren des DTV oder Turnieren des DTV mit inter-nationalem Bezug zu erheben, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden. In diesen Fällen sorgt das Präsidium des TMV für eine rechtzeitige Abstimmung mit dem DTV sowie den beteiligten Landesverbänden.



§ 2 Höhe der Abgabe

1. Die Höhe der Leistungssportabgabe beträgt zurzeit EUR 1,00 pro Person, die die in § 1 der Leistungssportabgabenordnung bezeichneten Veranstaltungen als vollzahlen-der Zuschauer besucht. Sie wird durch einen Aufschlag zum jeweiligen Eintrittspreis erhoben.
2. Die Zahlung der Leistungssportabgabe erfolgt ausschließlich durch Besucher von in § 1 der Leistungssportabgabenordnung bezeichneten Veranstaltungen.

§ 3 Mitwirkungsverpflichtung der Mitgliedsvereine des TMV

1. Für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Leistungssportabgabe ist der jeweilige Ausrichter verantwortlich, sofern eine in § 1 der Leistungssportabgabenordnung bezeichnete Veranstaltung vorliegt.
2. Alle Mitgliedsvereine des TMV verpflichten sich, die Leistungssportabgabe bei in § 1 der Leistungssportabgabenordnung bezeichneten Veranstaltungen zu erheben und dem TMV hierüber innerhalb von 10 Werktagen nach Ende der Veranstaltung eine schriftliche Abrechnung zukommen zu lassen.
3. Innerhalb von 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung ist der abgerechnete Betrag auf das Konto des TMV unter Angabe des Verwendungszweckes (Leistungssportabgabe gemäß Abrechnung vom ... für die Veranstaltung ...) zu entrichten.

§ 4 Verwendung der Abgabe

1. Die vereinnahmten Gelder aus der Leistungssportabgabe sind gesondert auf einem Unterkonto des TMV zu führen.
2. Die vereinnahmten Gelder aus der Leistungssportabgabe dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die gleichmäßige Förderung des Leistungssportes des TMV genutzt werden, so als Trainingskostenzuschüsse für Leistungssportpaare, zur Absicherung der Finanzierung von Trainingseinheiten des Leistungskaders oder für gleichartige Zwecke mit Bezug zum Leistungssport.



3. Über die konkrete Verwendung der im Kalenderjahr eingenommenen Leistungssportabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung nach ihren Satzungsbestimmungen bis zum März des Folgejahres. Das Präsidium hat für eine rechtzeitige Beschluss-lage zu sorgen.
4. Über die Ausführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Verwendung der Leistungssportabgabe hat das Präsidium einmal pro Kalenderjahr in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Leistungssportabgabe tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Güstrow, den 15.08.2020